

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2018-5
zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen

Aufhebung

der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung 2018-3 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen und zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 2015/2

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 306),
- des § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- des § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),

in der jeweils geltenden Fassung,

werden die mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung 2018-3 zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 21.06.2018, angeordneten Maßregelungen für den hier definierten Sperrbezirk innerhalb

der Gemeinden **19217 Königsfeld, 19217 Nesow und 19217 Holdorf sowie**
der Städte **19205 Gadebusch und 19217 Rehna**

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Nach Durchführung der Maßnahmen gemäß § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung gilt die amerikanische Faulbrut in dem betroffenen Territorium als erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrage

Uhlmann
Kreisveterinäroberrätin

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 05.09.2018 öffentlich bekannt gemacht.